

TE OGH 2011/8/24 3Ob145/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 20. August 2009 verstorbenen M***** K*****, infolge Revisionsrekurses der erblasserischen Tochter U***** S*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Maria Paumgartner, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 15. Dezember 2010, GZ 21 R 406/10t-16, womit Rekurs der Einschreiterin gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 27. September 2010, GZ 3 A 207/09z-8, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem nachträglichen Zulässigkeitsausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs der Tochter des Verstorbenen mangels erheblicher Rechtsfrage nicht zulässig.

In den Entscheidungen 3 Ob 227/10v und 3 Ob 44/11h ist der Oberste Gerichtshof - unter Ablehnung der Entscheidung 4 Ob 50/08v - den Entscheidungen 1 Ob 86/08s und 5 Ob 24/09d gefolgt und hat ausgesprochen, dass es dem Erben nach der Übergabe des Einantwortungsbeschlusses an die Geschäftsabteilung verwehrt ist, den Einantwortungsbeschluss mit Rekurs zu bekämpfen und darin etwa geltend zu machen, das Erstgericht habe es verabsäumt, ihm Gelegenheit zur rechtzeitigen Abgabe einer Erbantrittserklärung zu geben (RIS-Justiz RS0126598). Dem übergangenen Erbe bleibt nach § 164 letzter Satz AußStrG nur noch die Erbschaftsklage offen (RIS-Justiz RS0123316 [T1]). In den Entscheidungen 3 Ob 227/10v und 3 Ob 44/11h ist der Oberste Gerichtshof - unter Ablehnung der Entscheidung 4 Ob 50/08v - den Entscheidungen 1 Ob 86/08s und 5 Ob 24/09d gefolgt und hat ausgesprochen, dass es dem Erben nach der Übergabe des Einantwortungsbeschlusses an die Geschäftsabteilung verwehrt ist, den Einantwortungsbeschluss mit Rekurs zu bekämpfen und darin etwa geltend zu machen, das Erstgericht habe es verabsäumt, ihm Gelegenheit zur rechtzeitigen Abgabe einer Erbantrittserklärung zu geben (RIS-Justiz RS0126598). Dem übergangenen Erbe bleibt nach Paragraph 164, letzter Satz AußStrG nur noch die Erbschaftsklage offen (RIS-Justiz RS0123316 [T1]).

Die auf die fehlende Rekurslegitimation gestützte Zurückweisung des Rekurses durch das Rekursgericht ist somit nicht zu beanstanden. Mangels erheblicher Rechtsfrage ist der Revisionsrekurs als unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E98491

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0030OB00145.11M.0824.000

Im RIS seit

13.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at